

**Satzung
über Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse
der Gemeinde Buko**

Wasserversorgungskostenerstattungssatzung - WVKES -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) und des § 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buko in seiner Sitzung am 25.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Buko - nachfolgend Gemeinde genannt - betreibt ihre Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung -WVS-) vom 25.10.2006 als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Eigenbetriebes "Stadtwerke Coswig (Anhalt)", nachfolgend – Versorger – genannt.
- (3) Der Versorger erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

**§ 2
Gegenstand des Erstattungsanspruchs**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) sind dem Versorger in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Veränderungen von Grundstücksanschlüssen sind nur bei Nachweis der Notwendigkeit oder der Wirtschaftlichkeit in tatsächlicher Höhe kostenerstattungspflichtig.

**§ 3
Kostenerstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 5

Vorausleistung

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Ist die Kostenerstattungsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit

Die Kostenerstattungsschuld wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7

Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach den voraussichtlichen Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 8

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Versorger jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Versorger bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Versorger sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Versorger schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderliche personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Versorger zulässig.
- (2) Der Versorger darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 3 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000.-- € geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle Satzungen oder ähnliche Vorschriften, die den Bereich dieser Satzung regeln, außer Kraft.

Buko, den 25.10.2006

Keck
Bürgermeisterin